



Legende

A Planungsrechtliche Darstellungen

Fläche für die obertägige Gewinnung von Porphyrgestein (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Umgrenzung des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung

B Nachrichtliche Übernahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Sachgesamtheit, die als Kulturdenkmal geschützt ist

Europäisches Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet (gemäß Planeintrag)

Nachrichtliche Übernahmen

1. Kulturdenkmal Wachenburg

Die nachrichtlich in der Planzeichnung wiedergegebene Sachgesamtheit Wachenburg ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne des § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Baden-Württemberg. Die Vorschriften des DSchG sind zu beachten.

2. Vogelschutzgebiet 6418-401 „Wachenberg bei Weinheim“, FFH-Gebiet 6417-341 „Weschnitz, Odenwald und Bergstraße bei Weinheim“

Bei dem nachrichtlich in der Planzeichnung wiedergegebenem Vogelschutzgebiet bzw. dem Teilbereich des FFH-Gebiets handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet bzw. ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Schutzvorschriften des BNatSchG sind zu beachten.

3. Naturpark Neckartal-Odenwald

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald, der durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg vom 6. Oktober 1986 (GBl. v. 23.12.1986, S. 446), zuletzt geändert am 31.07.2000, begründet wurde. Die Schutzgebietsverordnung und die allgemeinen Vorschriften des BNatSchG sind zu beachten.

4. Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Nord

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord, das durch Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Nord" vom 24. Oktober 1997, zuletzt geändert am 22.11.2004 begründet wurde. Die Schutzgebietsverordnung und die allgemeinen Vorschriften des BNatSchG sind zu beachten.

5. Biotopschutzwald

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Wald befinden sich im Süden und Osten des Geltungsbereichs die beiden gemäß § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) Baden-Württemberg geschützten Biotopschutzwälder Nr. 264182260099 „Lindenbestände NO des Wachenbergs“ und Nr. 264182260100 „Hainsimsen-Trauben-eichen-Wald am Wachenberg“. Die Schutzvorschriften des LWaldG sind zu beachten.

Verfahren

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB) Die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen am 23.05.2007
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.05.2007

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) Dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt, die Änderung des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte wurde beschlossen am 11.11.2009
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekannt gemacht am 18.11.2009
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 30.11.2009 bis 30.12.2009

Frühzeitige Beteiligung der Behörde (§ 4 (1) BauGB) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben vom 23.11.2009
Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 30.12.2009

Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) Dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt, die Änderung des räumlichen Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung und die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde beschlossen am 21.04.2010
Die Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde ortsüblich bekannt gemacht am 24.04.2010
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 03.05.2010 bis 04.06.2010

Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben vom 30.04.2010
Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 04.06.2010

Feststellungsbeschluss Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung) am 29.09.2010
Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen am 29.09.2010

Weinheim, 20.10.2010

gez. Bernhard
Bernhard
Oberbürgermeister

Genehmigung und Inkrafttreten (§ 6 BauGB) Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Verfügung vom 18.10.2010, Az: 21-2511.3-19/24 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. am 18.10.2010
Die Erteilung der Genehmigung wurde ortsüblich bekannt gemacht am 22.10.2010
Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten am 22.10.2010

Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) Planzeichenverordnung (**PlanzV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Katasterunterlagen (§ 1 (2) PlanzV) Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand: 20.10.2010 (Die in der Planzeichnung grau dargestellten Höhenlinien sind nicht Bestandteil des amtlichen Katasters)

gez. Meske
Meske
Stadtvermessungsoberrat

Planbearbeitung Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim

SB: KH
CAD: KH

gez. Marx
Marx
Stadtoberbaurat



1. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich "Porphyrysteinbruch mit Wachenberg"

Stand: 14.09.2010

SD-Nr.: GR/130/10

M 1:5.000